

Abschiebung und Abschiebehaft



Wann finden Abschiebungen statt?

Hatte der Ausländer nie einen Aufenthaltstitel oder hat ihn zur Zeit nicht mehr und ist er zudem vollziehbar ausreisepflichtig, tritt die Ausländerbehörde immer mittels Abschiebung in Aktion. Die Ausländerbehörde handelt auch dann, wenn dem Ausländer die Duldung nicht verlängert oder widerrufen wird.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebung sind im einzelnen in § 58 AufenthG erfasst.

Danach **muss** abgeschoben werden wenn:

- eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht (§ 58 Abs. 2 AufenthG),
- die Erfüllung der Ausreisepflicht durch den Ausländer nicht gesichert ist (Es muss aus konkretem Anlass Zweifel an der freiwilligen Erfüllung bestehen) oder überwachungsbedürftig ist (z. B. Mittel- oder Passlosigkeit, § 58 Abs. 3 AufenthG),
- die Abschiebungsandrohung ergangen ist,
- die freiwillige Ausreisefrist abgelaufen ist und
- keine Abschiebungsverbote oder -hindernisse bestehen.

Da die Abschiebung eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ist, muss sie selbst als Maßnahme dem Ausländer gegenüber nicht noch einmal mitgeteilt werden.

Normalerweise ist außerdem zuvor die Abschiebungsandrohung ergangen. Ist der Ausländer aber seit einem Jahr geduldet, muss die Ausländerbehörde die bevorstehende Abschiebung mindestens einen Monat im voraus nochmals ankündigen (§ 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG).

Die Abschiebung wird von den Vollstreckungsbehörden der Länder durchgeführt. Zuständige Vollstreckungsbehörden der Länder sind die Ausländerbehörden und die Polizeibehörden. Diese kümmern sich um die erforderlichen Papiere und klären ggf. mit der Grenzbehörde die Bereitstellung von Begleitpersonal für die Abschiebung. Soweit möglich kann der Ausländer bei seiner Abschiebung Gepäck mitnehmen.

Der Ausländer kann vor Durchführung der Abschiebung bereits in Abschiebehaft genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass einer der Sicherheitsgründe vorliegt. In der Abschiebungshaft kann eine Begutachtung der Reisefähigkeit durch Ärzte stattfinden, die grundsätzlich bei einer Abschiebung über den Luftweg erfolgt.

Wann kommt es zur Abschiebungshaft?

Zur Sicherung der Abschiebung des Ausländers kann Abschiebungshaft veranlasst werden. Dazu gibt das Aufenthaltsgesetz in § 62 Abs. 2 die ausschließlichen Sicherungsgründe vor.

Diese lauten:

- ☞ der Ausländer ist aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig;
- ☞ eine Abschiebungsanordnung wegen Abwehr einer besonderen oder terroristischen Gefahr ist nach § 58a AufenthG ergangen und diese kann nicht unmittelbar vollzogen werden;
- ☞ die Ausreisefrist ist abgelaufen und der Ausländer hat seinen Aufenthaltsort

gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift mitzuteilen, unter der er erreichbar ist;

- ☞ der Ausländer ist von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen worden;
- ☞ er hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen (z.B. Verstecken der Ausreisepapiere, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte);
- ☞ es besteht der begründete Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen will (z.B. Vorenthalten des Reisepasses, Kirchenasyl, Untertauchen bei ähnlichem Anlass in der Vergangenheit...).

Erforderlich für die Sicherungshaft ist neben den aufgeführten Sicherungsgründen, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate überhaupt durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Ist dies nicht möglich und beruht dies auch nicht auf einem Verschulden des Ausländers, ist die Sicherungshaft jedenfalls unzulässig.

Die Ausländerbehörde oder die Polizei müssen die Sicherungsgründe darlegen und darauf basierend den Haftantrag mit der erforderlichen Dauer stellen. Grundsätzlich ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dann für die Anordnung der Abschiebungshaft zuständig. Vor dem Amtsgericht ist der Ausländer zur Anordnung der Sicherungshaft auf jeden Fall anzuhören. Hier können die Gründe, die gegen die Abschiebungshaft sprechen, vorgebracht und bewiesen werden. Falls das Amtsgericht dann die Sicherungshaft des Ausländers anordnet, hat der Ausländer noch die Möglichkeit, dagegen die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel einzulegen.

Welche Rolle spielen Ärzte bei Abschiebungen?

Bei Abschiebungen kommen Ärzte vor allem ins Spiel, wenn es um die Feststellung der gesundheitlichen Reisetauglichkeit des Ausländers geht. Diese wird in Form einer Reisefähigkeitsbescheinigung attestiert. Dabei wird von den Ausländerbehörden im allgemeinen keine umfassende Begutachtung gewünscht sondern die medizinische Begutachtung soll auf die reine Reisefähigkeit bzw. Flugtauglichkeit beschränkt bleiben. Insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen, die bereits im ausländerrechtlichen Verfahren Gegenstand waren, sollen bei dieser Prüfung außen vor bleiben. Begleitende Maßnahmen wie ärztliche oder pflegerische Flugbegleitung, Fortführung einer Therapie während des Fluges etc. sind durch den Arzt ebenfalls zu klären, um die Realisierung der Abschiebung durch die zuständige Behörde zu gewährleisten.

Zu der eingrenzenden ärztlichen Begutachtungspraxis fasste der Deutsche Ärztetag 2004 einen Beschluss, der eine solche Handlungsweise nicht mit den ethischen Grundsätzen ärztlichen Handelns für vereinbar erklärte.

Die Bundesärztekammer hat im Anschluss daran in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Informations- und Kriterienkatalog ausgearbeitet, der bei gesundheitlichen Problemen der Ausländer als Prüfungsgrundlage herangezogen werden soll. Denn grundsätzlich sind gesundheitliche Beeinträchtigungen in jedem Stadium ausländerrechtlicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Weiterhin werden Ärzte als Flugbegleiter hinzugezogen oder kommen in Flughäfen zum Einsatz. Hier ist es für die Ausländerbehörden aus unterschiedlichen Gründen

problematisch, Ärzte in ausreichender Anzahl zu finden, die diese Aufgaben übernehmen.

Was kann man tun, wenn es zur Abschiebung kommt?

Diese Situation sollte im Regelfall schon zuvor Gegenstand eines Gesprächs mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle gewesen sein. Ansonsten ist es in der konkreten Lage am besten, Ruhe zu bewahren und ggfl. Kontakt - falls möglich - mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie im Internetangebot der Kampagne deportation.class unter http://www.deportation-class.com/shop/index_de.html